

# TARIFVERTRAG

zwischen dem

**Verein Labormedizinischer Diagnostiker in Liechtenstein (VLD)**

und dem

**Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV)**

Die Vertragsparteien schliessen gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 16c des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG), vom 24. November 1971, LGBI. 1971 Nr. 50, in der gültigen Fassung nachstehenden Vertrag:

## **1. Gegenstand**

Die in Liechtenstein gemäss Art. 69 der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV) zugelassenen Laboratorien rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen gemäss Art. 54a KVV nach der jeweils gültigen für die schweizerische Krankenpflegeversicherung vom schweizerischen Bundesamt für Gesundheit (BAG) erlassenen Analysenliste, einschliesslich ihrer Anhänge und Erläuterungen dazu, sowie nach Anhang 2b zur KVV gegenüber den Kassen in Liechtenstein ab. Der vorliegende Tarifvertrag sieht daher auf Grund der gesetzlichen Regelung keine Regelung der Vergütung der von labormedizinischen Diagnostikern erbrachten Leistungen, sondern ergänzende und präzisierende Bestimmungen zur gesetzlichen Tarifregelung für die Leistungsvergütung zwischen LKV und dem VLD vor.

Änderungen der Analysenliste kommen grundsätzlich auch für Liechtenstein zur direkten Geltung, allerdings können im Falle von grundlegenden Änderungen (insbesondere Tarifänderungen), deren Auswirkungen in Liechtenstein unterschiedlich zur Schweiz zu beurteilen sind, auf Antrag des VLD oder allenfalls eines Mitgliedes des VLD vor Inkrafttreten in der Leistungskommission besprochen werden.

Sollte ein labormedizinischer Diagnostiker in speziellen Einzelfällen aufgrund seiner beruflichen Qualifikation für Leistungen ausserhalb der Analysenliste Anspruch auf Vergütung haben, wird diesbezüglich eine spezielle Leistungsvereinbarung mit entsprechender Vergütung als Anhang zum individuellen Beitrittsvertrag zwischen dem LKV und dem betroffenen labormedizinischen Diagnostiker getroffen.

## **2. Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für alle in Liechtenstein gemäss KVG anerkannten Kassen, die von Gesetzes wegen dem LKV angehören, und alle in Liechtenstein zugelassenen Mitglieder des VLD, die mit dem LKV einen Beitrittsvertrag im Sinne von Art. 16d KVG abschliessen.

In Liechtenstein zugelassene labormedizinische Diagnostiker, die nicht Mitglied des VLD sind, haben diesem Vertrag gemäss Art. 16d Abs. 1 KVG beizutreten. Gestützt auf Art. 16c Abs. 2 KVG haben sie einen angemessenen Beitrag an die Kosten des Vertragsschlusses und der Durchführung zu leisten. Dieser Beitrag beträgt CHF 5000.-- und ist an die Vertragsparteien je zur Hälfte zu entrichten.

Mitglieder des VLD, die den Beitrittsvertrag gegenüber dem LKV abschliessen, und Nichtmitglieder, die diesem Vertrag beitreten und dies auch dem LKV gegenüber durch einen Beitrittsvertrag erklären, gelten als zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassene Leistungserbringer.

### **3. Rechnungsstellung**

Die zur OKP zugelassenen Leistungserbringer stellen den Mitgliedern des LKV (Kassen) ihre Leistungen gemäss Analysenliste, die sie auf ärztliche Anordnung erbracht haben, direkt in Rechnung. Weitergehende Vergütungen dürfen nicht berechnet werden (Tarifschutz). Die Bestimmungen einer gemäss Punkt 1. dieses Vertrages abgeschlossenen speziellen Leistungsvereinbarung bleiben vorbehalten.

### **4. Rechnungsformular**

Die verwendete Rechnung (elektronisch oder Papierform) soll u. a. folgende Mindestangaben enthalten:

- a) Institution, Adresse, Zahlstellenummer des labormedizinischen Diagnostikers
- b) Institution, Adresse, ZSR-Nummer des Auftraggebers
- c) Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Versicherungsnummer, Persönliche Kennnummer (IDN) des Patienten
- d) Kalendarium (Datum des Auftragseinganges, Positionsnummer und Anzahl der Positionen, Betrag der geschuldeten Leistung, Totalbetrag der geschuldeten Leistungen)

Nach Erhalt aller Angaben (Art. 42 Analysenliste) und der Rechnung verpflichten sich die Kassen, den geschuldeten Betrag innert 45 Tagen zu bezahlen.

### **5. Streitbeilegung**

Bei Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Beilegung. Nur in dem Fall, dass nach ernsthafter Bemühung keine Einigung zwischen den Vertragsparteien zustande kommt, ist der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten.

### **6. Inkrafttreten, Dauer**

Dieser Vertrag tritt per 1. Juli 2006 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sofern der Vertrag nicht von einer Partei unter Einhaltung einer sechs-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals auf den 31. 12. 2007 gekündigt wird, bleibt er jeweils um ein weiteres Jahr in Kraft.

## 7. Genehmigung

Der Tarifvertrag bedarf gestützt auf Art. 16c Abs. 5 KVG der Genehmigung der Regierung.

## 8. Übergangsbestimmung

Die unter Punkt 4 c aufgeführte persönliche Kennnummer (IDN) des Patienten wird erst ab 1. 1. 2007 ins Rechnungsformular der Mitglieder des VLD aufgenommen.

Vaduz, den 21.9.2006

Vaduz, den 21.9.2006

**Verein Labormedizinischer Diagnostiker  
in Liechtenstein**



Dr. med. Lorenz Risch, Präsident

**Liechtensteinischer Krankenkassenverband**



Reinhard Beck, Präsident



Oswald Kranz, Vizepräsident